

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren
10/2002/P

auf Antrag

des **SPD-Landesverbandes Berlin**, vertreten durch den Landesvorstand, dieser
vertreten durch den Landesgeschäftsführer R.W,

- Antragsteller und Berufungsgegner –

Beigetreten:

1. **SPD-Kreisverband S.**, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. A.,
2. **SPD-Kreisverband C.**, vertreten durch den Vorsitzenden G.,
3. **SPD-Kreisverband M.**, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. H.,

gegen

1. **A.S.**,
2. **Dr. I.S.**, und
3. **W. K.**,

Beistand: C.G.,

- Antragsgegner und Berufungsführer –

Beigeladen:

SPD-Kreisverband F., vertreten durch den Vorsitzenden R.,

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.
Februar 2003 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender, und
Ingrid Teichmüller, Stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

1. Die Entscheidung der Landesschiedskommission Berlin vom 7. November 2002 wird aufgehoben.
2. Die Rechte der Antragsgegner aus ihrer Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ruhen bis zum 28. Februar 2005.

Gründe:

I.

Die Antragsgegner sind seit langem Mitglieder der SPD. Während des Bundestagswahlkampfes im Herbst 2002 gaben sie zusammen mit zwei weiteren Parteimitgliedern eine Anzeige in der Zeitung „x“ vom 15. September 2002 auf, in der die Wählerinnen und Wähler des Wahlkreises F. dazu aufgefordert wurden, ihre Erststimme dem Kandidaten S. von der Partei Bündnis 90/Die Grünen zu geben. Die Anzeige hatte folgenden Wortlaut:

„Sozialdemokraten für S.

Wir sind Mitglieder der SPD. Wir wollen, dass nach den Wahlen klarer als bisher eine rot-grüne Reformpolitik betrieben wird. Eine Politik der Solidarität mit den Schwächeren, ohne Ausgrenzung der Anderen, ohne militärische Interventionen und unter Schonung der natürlichen Grundlagen des Lebens auf dieser Erde.

Wir wünschen uns eine deutliche Mehrheit für eine rot-grüne Regierung. Und wir wünschen uns noch mehr selbstbewusste und aufrechte Parlamentarier, Abgeordnete, die ihre Wählerinnen und Wähler vertreten und sich nicht für persönliche Vorteile verbiegen. Und dieser Regierung ihre Meinung sagen. Wenn es Not tut in aller Freundschaft, aber deutlich.

Wir möchten deshalb, dass S.. wieder in den Bundestag kommt. Dazu braucht er Ihre Stimme. Ihre Erststimme, denn er schafft es nur direkt. Er ist nicht „abgesichert“.

Und er braucht auch Deine Erststimme, Parteifreund und –freundin M. unser SPD-Kandidat, kann mit Deiner Zweitstimme über die Landesliste in den Bundestag einziehen.

Erststimme für S.!

S.,
E.,
S..
K.
S."

Die Anzeige enthielt ein Photo von S.. Links oben über dem Text und rechts unten unter der letzten Textzeile war als graphisches Element jeweils ein schwarzes Quadrat eingefügt.

Der Landesgeschäftsführer der Partei forderte durch Schreiben vom 17. September 2002 die Unterzeichner der Anzeige auf, sich „umgehend von diesem Aufruf zu

distanzieren", und drohte für den Fall der Weigerung ein Parteiordnungsverfahren an. Auch der SPD-Kreis F. forderte durch seinen Vorsitzenden M. R. die Unterzeichner auf, sich öffentlich von der Anzeige zu distanzieren, und setzte dazu eine Frist bis zum 19. September. Der Vorsitzende des Kreises C., G., schrieb dem Antragsgegner S. am 17. September per e-mail, er halte die Aktion für politisch dumm und für parteischädigend, und wies darauf hin, dass der Kandidat der SPD keine wirkliche Chance habe, über die Landesliste in den Bundestag zu gelangen. Der Aufruf bedeute tatsächlich eine Wahlhilfe für die PDS.

Die Antragsgegner lehnten es ab, sich von ihrer Aktion zu distanzieren. Der Antragsgegner D.S. schrieb am 17. September an den Kreisvorsitzenden von F., es tue ihm leid, dass sich Genossinnen und Genossen, die sich im Wahlkampf für A.M. engagieren, von der Anzeige getroffen und verletzt fühlten. Das sei aber unvermeidbar und kein hinreichender Grund für eine Distanzierung. Die Unterzeichner hätten dem „individuellen Element“ des Wahlrechts Rechnung getragen und dadurch das rot-grüne Bündnis stärken wollen. Der – am Berufungsverfahren nicht mehr beteiligte – R.S. erklärte dem Landesgeschäftsführer per e-mail vom 23. September, er sei davon ausgegangen, dass A. M. eine reelle Chance habe, über die Landesliste in den Bundestag einzuziehen, und entschuldigte sich bei A.M. und seinen Wahlhelferinnen und -helfern dafür, dass man eine missverständliche Formulierung gewählt habe.

Der Landesvorstand der Berliner SPD beschloss in seiner Sitzung am 23. September 2002 als Sofortmaßnahmen gegen die Antragsgegner (und den weiteren Unterzeichner Dr. R. S.) das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten und die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens mit dem Ziel des Parteiausschlusses. Ein entsprechendes Parteiordnungsverfahren wurde auch gegen den nicht in Berlin wohnhaften Mitunterzeichner K.E. beantragt.

Zur Begründung stellte der Landesvorstand fest, die Zeitungsanzeige habe dem offiziellen SPD-Layout geähnelt. Die Antragsgegner hätten unter Berufung auf ihre Mitgliedschaft gegen die Wahl des SPD-Kandidaten aufgerufen. Mit dem Hinweis, man könne den örtlichen SPD-Kandidaten mit der Zweitstimme über die Liste absichern, sei angesichts der Ausgangslage (1998 habe nur der Platz 1 der Landesliste gezogen) der Versuch unternommen worden, Wähler und Mitglieder bezüglich des Wahlsystems zur Bundestagswahl zu täuschen. Damit sei der SPD schwerer Schaden entstanden.

Die Antragsgegner wandten sich gegen die Sofortmaßnahme mit der Begründung, der „vermeintliche Schaden“ sei bereits eingetreten, und künftig sei kein Schaden zu erwarten. Sie bestritten, der Partei Schaden zugefügt zu haben, Splittingkampagnen für Rot-Grün seien im Wahlkampf bundesweit gang und gäbe. Selbst der Landesgeschäftsführer R. W. habe sich an einer „Initiative WählerInnen für Rot-Grün“ beteiligt. Dass diese Splittingkampagnen mit umgekehrten Vorzeichen erfolgt seien – d.h. für die Erststimme der SPD-Kandidat, für die Zweitstimme die Liste der Grünen empfohlen wurde – sei selbstverständlich. H.-C. S. sei der einzige Direktkandidat der Bündnisgrünen in der Bundesrepublik gewesen, der eine realistische Chance gehabt habe, in seinem Wahlkreis die Mehrheit zu erringen. Schließlich hätten diese Kampagnen zum Wahlsieg der Regierungskoalition beigetragen.

Die Antragsgegner bestritten ferner, die Aufmachung der Anzeige habe dem offiziellen Layout der SPD geähnelt; es gebe mindestens fünf Abweichungen, z.B. seien die Quadrate in den Ecken nicht rot wie bei der Partei. Zu der Berufung auf die SPD-Mitgliedschaft äußerten sie, die Partei habe die Bundestagswahl zu einer Richtungsentscheidung erklärt und einen Koalitionswahlkampf geführt. Spitzenpolitiker der Partei seien sogar gemeinsam mit Vertretern der Grünen aufgetreten und hätten dabei Aufforderungen der Grünen zum Stimmensplitting nicht widersprochen.

Zu dem Vorwurf, die Wählerinnen und Wähler durch eine falsche Behauptung über die Wahlchancen von A. M. getäuscht zu haben, führten die Antragsgegner aus, die inkriminierte Textstelle habe den Erkenntnissen der Wahlforschung entsprochen. Alle Meinungsforschungsinstitute hätten für 2002 – anders als für die vorangehende Bundestagswahl – ein Kopf-an-Kopf-Rennen vorausgesagt. Der Wahlausgang in den Berliner Wahlkreisen sei nicht absehbar, aber für die Sitzverteilung im Bundestag ausschlaggebend gewesen. Daher sei es nicht zu beanstanden, wenn es in der Anzeige geheißen habe, dass A. M. über die Landesliste in den Bundestag einziehen *könne*.

Es sei auch nicht beweisbar, dass der SPD durch die Anzeige ein weiteres Mandat entgangen sei. Durch die Wahl von H.-C. S. sei der Einzug der PDS in Fraktionsstärke in den Bundestag verhindert und die Mehrheit für Rot-Grün gesichert worden. Die Anzeige habe der Partei also nicht geschadet sondern genutzt.

In der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission betonte die Antragsgegnerin Dr. I. S., sie habe H.-C. S. als Person sehr bewusst wegen seiner politischen Meinung unterstützt, die sie sehr schätze, nicht aber für eine andere Partei geworben. Der Antragsgegner D.S. wies auf die „besondere historische Situation“ hin, ohne die es nicht zu dem Aufruf für H.-C. S. gekommen wäre, und der Antragsgegner W.K. erklärte, er habe diesen aus persönlichen Gründen unterstützt.

Der Vorsitzende des beigetretenen Kreisverbandes F. führte aus, die Antragsgegner hätten sich als Kreisexterne in den Wahlkampf eingemischt und damit die Motivation und das Engagement der Wahlkämpfer im Kreis zerstört. Durch das Hervorheben von H.-C. S. als „aufrechter Parlamentarier“ sei der Eindruck erweckt worden, er sei besser als der eigene Kandidat. Die Abteilung 7 (Z.) des Kreisverbandes S. forderte durch einen Beschluss am 27. September 2002 die Landesschiedskommission auf, das Parteiordnungsverfahren mit dem angeordneten Ruhen der Mitgliedschaftsrechte für drei Monate abzuschließen; eine Fortführung mit einem möglichen Parteiausschluss werde für politisch falsch gehalten.

Die Landesschiedskommission beschloss am 7. November 2002, die Antragsgegner D.S. und Dr. I.S. aus der Partei auszuschließen und die Rechte des Antragsgegners W.K. aus seiner Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren ruhen zu lassen. Die Antragsgegner hätten mit der Veröffentlichung der Anzeige einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei begangen. Insbesondere hätten sie das innerparteiliche Demokratieprinzip sowie den Grundsatz der Solidarität missachtet. Der Regelverstoß sei ihnen auch bewusst gewesen; sie hätten also vorsätzlich gehandelt. Bei der Entscheidung über die zu treffende Ordnungsmaßnahme habe die

Landesschiedskommission den jeweiligen Umfang der individuellen Schuld jedes Antragsgegners gesondert geprüft.

Der Antragsgegner D.S. habe seine eigene Entscheidung bezüglich der richtigen Wahlstrategie über die durch demokratische Willensbildung zustande gekommene Entscheidung der Partei gestellt und sich insofern uneinsichtig gezeigt. Durch sein Verhalten habe er der Partei schweren Schaden zugefügt. Es komme nicht darauf an, ob die Anzeige konkreten Einfluss auf das Stimmverhalten von Wählern gehabt habe. Jedenfalls sei dem einheitlichen und geschlossenen Erscheinungsbild der Partei in Berlin schwerer Schaden zugefügt worden, und die Situation der aktiven Wahlkämpfer sei außerordentlich erschwert worden. Angesichts der Schwere des persönlichen Fehlverhaltens des Antragsgegners D.S. komme nur sein Ausschluss aus der Partei in Betracht.

Auch die Antragsgegnerin Dr. I.S. habe sich in der mündlichen Verhandlung besonders uneinsichtig gezeigt. Den von ihr mitverursachten Schaden habe sie „billigend in Kauf genommen“; über Regelverstöße werde sie auch in Zukunft „von Fall zu Fall“ entscheiden. Diese Haltung sei angesichts der Tatsache, dass sie als einzige Antragsgegnerin Funktionärin der Partei, nämlich AfA-Vorsitzende im Kreis S. und zugleich Mitglied im dortigen Kreisvorstand sei, „besonders verwerflich und Ausdruck mangelnden Respekts vor Mehrheitsentscheidungen und eines unterentwickelten Demokratiebewusstseins“. Auch im Hinblick auf die Gefahr von Wiederholungen sei bei einer Gesamtwürdigung nur ein Parteiausschluss in Betracht gekommen.

Der Antragsgegner W.K. hingegen sei sich der Tragweite seines Verhaltens nicht ausreichend bewusst gewesen und von den anderen Antragsgegnern gewissermaßen „benutzt“ worden. Angesichts seines Alters und seiner sehr langen Parteizugehörigkeit habe die Landesschiedskommission das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für drei Jahre als ausreichend angesehen.

Gegen diese Entscheidung, die ihnen am 12. November (D.S.), 9. November (Dr. I.S.) und 11. November (W.K.) zugestellt wurde, haben die Antragsgegner am 22. November (D.S.) bzw. 21. November (Dr. I.S. und W.K.) Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungen gingen bei der Bundesschiedskommission am 6. Dezember (D.S.), 10. Dezember (Dr. I.S.) und 4. Dezember (W.K.) ein. Die Mitgliedsbücher waren den Begründungen, das des Antragsgegners W.K. war bereits der Berufung selbst beigelegt. Die Antragsgegnerin Dr. I.S. beantragte mit Schreiben vom 14. Januar 2003 die Wiedereinsetzung in die möglicherweise versäumte Berufungsbegründungsfrist. Die Fristversäumnis sei unverschuldet, weil die Sendung am Freitag, dem 6. Dezember zur Post gegeben worden sei und sie bei normalem Postlauf darauf habe vertrauen dürfen, dass das Schreiben spätestens am Montag, den 9. Dezember bei der Bundesschiedskommission eingehen werde.

Die Antragsgegner begründen ihre Berufungen im wesentlichen übereinstimmend und inhaltlich wie schon in der Stellungnahme gegenüber der Landesschiedskommission. Sie rügen eine Verkennung der rechtlichen Voraussetzungen der verhängten Parteiordnungsmaßnahmen. § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts, der für den Parteiausschluss einen Teil der maßgeblichen Eingriffsnorm darstelle, sei „lediglich als

eine Art Strafverschärfungsbestimmung abgehandelt worden". Äußerungen der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung seien in der Entscheidung unzutreffend oder unvollständig und damit teilweise sinnentstellend wiedergegeben oder interpretiert worden. Die Ausführungen der Landesschiedskommission enthielten unzulässige Unterstellungen. Der Antragsgegner W.K. wendet sich auch gegen seine Charakterisierung durch die Landesschiedskommission als von den anderen „benutzt“. Eine solche Einschätzung sei zusätzlich besonders verletzend, wenn anschließend das Lebensalter des Betroffenen hervorgehoben werde. Die Antragsgegner hätten auch nicht den Vorsatz gehabt, der Partei zu schaden. Im Übrigen müssten alle Antragsgegner gleich behandelt werden.

In der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission haben die Antragsgegner ausgeführt, dass der SPD-Kandidat A.M. mit dem Platz 5 der Landesliste nach allgemeiner Einschätzung eine sichere Chance auf Einzug in den Bundestag gehabt habe; sie legen dazu Zeitungsberichte vor und berufen sich auch auf Diskussionen in der Partei. Bei geringfügig anders ausgefallenen Wahlergebnissen wäre nach ihrer Ansicht A.M. über die Landesliste gewählt worden. Die Partei habe einen „Lagerwahlkampf“ geführt. Sie, die Antragsgegner, seien einer „allgemeinen Stimmungslage“ in der Partei gefolgt und hielten es für angemessen, dass frühere Beschlüsse der Partei unter veränderten Umständen neu diskutiert würden. Der Antragsgegner D.S. erklärt abschließend, die Berliner SPD sei in einem schlechten Zustand, und die Antragsgegnerin Dr. I.S. betont, sie habe sich immer für sozialdemokratische Grundwerte eingesetzt. Eine Politik der Gerechtigkeit und des Friedens werde von H.-C. S.– im Rahmen einer rot-grünen Koalition – besser vertreten. Man solle mehr auf die einfachen Mitglieder als auf die Funktionäre hören. Der Antragsgegner W.K. hebt hervor, er sei seit vierzig Jahren SPD-Mitglied; eine Solidargemeinschaft sei derzeit in der Partei nicht vorhanden.

Die Antragsgegner beantragen,

die Entscheidung der Landesschiedskommission aufzuheben und festzustellen, dass sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

Der Kreisverband S. schließt sich dem Antrag des Antragstellers an.

In der Verhandlung hat der Antragsteller erklärt, es hätten nur wenige Stimmen an einer ausreichenden Mehrheit für den SPD-Kandidaten A.M. gefehlt. Die Vertreter der beigeladenen bzw. beigetretenen Kreisverbände haben berichtet, in der Anhängerschaft der SPD sei durch die Aktion der Antragsgegner Verwirrung eingetreten. Der Landesgeschäftsführer R.W. hat erklärt, die als Reaktion auf die Anzeige der Antragsgegner aufgegebene Anzeige, die zur Wahl von Rot-Grün aufforderte, sei im Wortlaut nicht mit ihm abgestimmt gewesen. Auch sei darin nicht mit der Mitgliedschaft in der SPD geworben worden, und es sei kein Kandidat abgewertet worden. Die

Antragstellerseite betont schließlich, es sei den Antragsgegnern in Wahrheit gar nicht um Rot-Grün, sondern um die Wahl von S. gegangen. Eine erneute Diskussion über die Kandidatur sei eine Woche vor dem Wahltag unvorstellbar gewesen und von den Antragstellern auch nicht ernsthaft beabsichtigt gewesen. Der Regelverstoß sei kalkuliert gewesen, was sich auch aus der Wahl gerade des „x“ als Veröffentlichungsorgan ergebe; denn dieser werde von den angeblichen Adressaten, insbesondere also PDS-Anhängern, kaum gelesen.

II.

Die Berufungen sind zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Antragsgegner haben rechtzeitig Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungen der Antragsgegner D.S. und W.K. sind rechtzeitig eingegangen, die der Antragsgegnerin I.S. ist zwar verspätet eingegangen, aber ohne ihr Verschulden, so dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattzugeben war.

Begründet sind die Berufungen in Bezug auf die von der Landesschiedskommission gewählten Parteiordnungsmaßnahmen. Die Antragsgegner haben sich zwar eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei schuldig gemacht und schweren Schaden für die Partei verursacht; ihr Ausschluss aus der Partei ist aber eine übermäßig harte Sanktion.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Es gehört zu den Pflichten eines Parteimitglieds, die Kandidatenaufstellung durch die zuständigen Parteigremien zu respektieren und nicht öffentlich gegen sie zu opponieren. Die Mitwirkung an der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für staatliche Wahlen bildet ein zentrales Recht der Parteimitglieder. Dieses Recht muss aber in den rechtlich geregelten Formen und in der jeweiligen örtlichen Gliederung der Partei wahrgenommen werden. Ist die Auswahl verbindlich beschlossen, so mag zwar innerparteilich weiter über die Eignung des oder der Kandidaten gestritten werden, aber nicht öffentlich. Jedenfalls die Aufforderung an die Wählerinnen und Wähler, einem anderen als dem von der SPD aufgestellten Bewerber ihre Stimme zu geben, verstößt gegen den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität, auf dessen Wahrung jede politische Partei angewiesen ist, wenn sie im Wettbewerb mit anderen bestehen will. Auch wenn die Opponenten gute und ehrenwerte Gründe für ihre Meinung hätten, dass andere Kandidaten besser qualifiziert seien und sogar die Prinzipien der Partei überzeugender vertreten würden als die von der Partei ausgewählten, steht das Gebot der Solidarität einem solchen öffentlichen Widerspruch entgegen. Zusätzliches Gewicht gewinnt der Verstoß gegen diesen Grundsatz, wenn – wie hier – sich Mitglieder einer anderen Parteigliederung in die Auseinandersetzung um eine örtliche Kandidatenaufstellung einmischen und dadurch deren Wahlkampfaktivitäten stören. In diesem Vorgehen liegt ein grober Verstoß gegen wichtige Grundsätze der Partei (§ 35 Abs. 1 Organisationsstatut).

Dem kann nicht entgegengehalten werden, die innerparteiliche Meinungsfreiheit schränke die Solidaritätspflicht der Mitglieder so weit ein, dass derartige Handlungsweisen gerechtfertigt seien. Was für die Diskussion politischer Sachthemen gelten mag – dass nämlich in einer lebendigen Partei auch über die innerparteilichen Zuständigkeitsgrenzen hinweg und in die Öffentlichkeit hinein um Lösungen gerungen werden darf und soll und dass auch frühere Positionen wieder in Frage gestellt werden können und müssen -, ist auf die Kandidatenaufstellung nicht übertragbar. Im Wahlkampf ist eindeutiges und geschlossenes Auftreten der Partei erforderlich. Wahlaufrufe zugunsten der Kandidaten anderer Parteien beeinträchtigen die Geschlossenheit der Partei in ähnlicher Weise wie die in § 6 Organisationsstatut bezeichneten Handlungen (Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere Partei).

Die Antragsgegner haben sich in ihrem Wahlaufruf zugunsten von S. ausdrücklich auf ihre SPD-Mitgliedschaft berufen. Auf die Aufmachung der Anzeige kommt es nicht weiter an.

Eine Rechtfertigung der Aktion kann nicht darin gesehen werden, dass im Herbst 2002 ein „Lagerwahlkampf“ durchgeführt wurde und dass Aktionen zur Wahl der Grünen auch von der Parteispitze unterstützt worden sind. Richtig ist zwar, dass führende Vertreter der Partei zur Wahl von „Rot/Grün“, also auch zum Stimmensplitting aufgefordert haben. Dabei wurde aber immer eine Aufteilung derart empfohlen, dass mit der Erststimme der SPD-Kandidat und mit der Zweitstimme die Liste der Grünen gewählt werden sollte. Nach dem geltenden Bundestagswahlrecht können auf diese Weise Überhangmandate der SPD entstehen, während die Mandatsverteilung nach der Liste den kleineren Partner stärken kann. Der SPD-Bewerber erleidet bei dieser Form des Stimmensplittings keinen Nachteil, wohl aber ist dies der Fall, wenn die Empfehlung befolgt wird, den Direktkandidaten einer anderen Partei zu wählen.

Der dem Parteiinteresse und ihrer Beschlusslage entsprechende Wunsch der Antragsgegner, die rot-grüne Bundestagsmehrheit zu erhalten und den Einzug einer PDS-Fraktion in den Bundestag zu verhindern, rechtfertigt auch dann nicht das Handeln der Antragsgegner, wenn man von der Schädigung des SPD- Direktkandidaten absieht. Die Antragsgegner haben die notwendige Geschlossenheit der Partei auch dadurch gestört, dass sie öffentlich abweichende Vorstellungen über die Wahlkampfstrategie der Partei vertreten haben, die auf unsicheren Grundlagen beruhten. Auch dass manche Gremien oder Funktionsträger der Partei ähnliche Vorstellungen geäußert haben, ändert nichts daran, dass es Spekulationen über den möglichen Wahlausgang waren, die zur Basis eines Wahlaufrufs gemacht wurden. Es ist nicht einmal sicher, dass dieser Aufruf tatsächlich zum Erfolg des Kandidaten S. beigetragen (und damit nach Ansicht der Antragsgegner die Koalition gerettet) hat; ebenso ist es aber umgekehrt sehr wohl möglich, dass der SPD-Kandidat A.M. direkt gewählt worden und die eigene Mehrheit der SPD im Bundestag noch größer ausgefallen wäre.

Die Erklärungen der Antragsgegner lassen freilich auch die Einschätzung zu, dass es ihnen mehr um die Person S. als um die rot-grüne Koalition gegangen sei. Die Argumente zugunsten von S. hatten offensichtlich eigenes Gewicht, und es war den Antragsgegnern mit Sicherheit bewusst und wurde von ihnen hingenommen, dass der

SPD-Kandidat durch die besondere Belobigung von S. abgewertet wurde. Darin liegt ein weiterer Verstoß gegen das Solidaritätsprinzip. Die Genossinnen und Genossen, die im Kreis F. Wahlkampf für A.M. betrieben, waren mit Recht empört über die Einmischung von außen und die Diskriminierung ihres Kandidaten.

Soweit die Antragsgegner erklären, sie hätten im Sinne innerparteilicher Demokratie eine neue Diskussion eröffnen wollen, entschuldigt sie diese Absicht nicht. Zum einen war es zu spät für eine Wiedereröffnung der Kandidatendiskussion; das Ziel hätte allenfalls darin bestehen können, auf einen eigenen SPD-Kandidaten nachträglich zu verzichten oder aber S. zum Übertritt in die SPD zu bewegen. Vor allem aber war die gewählte Form einer Anzeige im „x“ ungeeignet, ja kontraproduktiv; dieses Vorgehen konnte die innerparteilichen Fronten nur verhärten. Tatsächlich haben die Antragsgegner auch nicht versucht, mit dem zuständigen Kreisverband ins Gespräch zu kommen.

Nach allem haben die Antragsgegner erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen. Es steht zur Überzeugung der Bundesschiedskommission fest, dass sie diesen „Regelverstoß“ bewusst begangen haben und um des erstrebten Zieles willen das Risiko von Parteiordnungsmaßnahmen eingegangen sind. Dadurch ist auch schwerer Schaden für die Partei entstanden. Dies gilt, obwohl – wie ausgeführt – nicht sicher festgestellt werden kann, welches Ergebnis die Bundestagswahl in Berlin gehabt hätte, wenn der Aufruf nicht erschienen wäre. Denn jedenfalls wirkte die Partei gegenüber der Öffentlichkeit zerstritten in Bezug auf ihren eigenen Kandidaten und musste damit rechnen, dass sie bei der Stimmabgabe „bestraft“ würde, weil die Wählerinnen und Wähler verunsichert worden waren. Belastend für die Partei waren auch die öffentliche Aufregung über die Anzeige und die Notwendigkeit einer Reaktion des Landesvorstandes.

Danach wäre der Ausschluss aus der Partei, wie die Landesschiedskommission ihn für zwei der Antragsgegner beschlossen hat, an sich gerechtfertigt. Die Bundesschiedskommission sieht davon jedoch ab, weil diese schwerste Parteiordnungsmaßnahme ihr in diesem Fall noch nicht angemessen erscheint. Soweit bekannt, haben sich die Antragsgegner bisher keiner groben Verletzung der Solidaritätspflicht schuldig gemacht. Zu ihren Gunsten hat die Bundesschiedskommission auch angenommen, dass sie glaubten, die innerparteiliche Meinungsfreiheit rechtfertige auch derartige Handlungsweisen. Die Partei muss auch Mitglieder ertragen, die hartnäckiger als andere der offiziellen Parteilinie widersprechen; bei Einhaltung des zu fordernden Maßes an Rücksichtnahme müssen der Partei solche Mitglieder sogar erwünscht sein.

Die Antragsgegner haben allerdings in der mündlichen Verhandlung wenig Einsicht gezeigt. Sie scheinen immer noch zu glauben, nur ihre eigenen Vorstellungen von dem einzuschlagenden Weg seien wirklich geeignet, Frieden und Gerechtigkeit zu verwirklichen, und die Führungsgremien der Partei seien auf dem Irrweg. Sie bedienen damit ein außerhalb der Parteien weitverbreitetes Vorurteil. Anders als in den früheren kommunistischen Parteien mit ihrem Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ gilt zwar für Parteien in der parlamentarischen Demokratie, dass die „Führung“ keine bessere Einsicht darüber besitzt, welche Politik „richtig“ ist, aber ebenso wenig kann die

„Basis“ nach Abschluss des Entscheidungsprozesses beanspruchen, „klüger“ zu sein. Die demokratisch gewählte Parteiführung ist ermächtigt und verpflichtet, Programm und Beschlüsse der Partei umzusetzen, und sie hat dabei auch legitime Entscheidungsspielräume. Wer als Mitglied der Partei mit deren Zustand unzufrieden ist, darf nicht gleichzeitig wie ein Außenstehender agieren.

Aus diesen Gründen reicht als Parteiordnungsmaßnahme gegen die Antragsgegner keine Rüge und auch kein Funktionsverbot aus, sondern es ist eine gewichtigere Sanktion knapp unterhalb des Parteiausschlusses geboten. Die Bundesschiedskommission hält das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für etwa zwei Jahre von der mündlichen Verhandlung an für angebracht. Um der Klarheit willen wird als Endtermin dieser Maßnahme der Ablauf des Monats Februar 2005 festgesetzt. In dieser Zeit werden die Antragsgegner Gelegenheit haben zu prüfen, ob sie sich innerlich der SPD noch so verbunden fühlen, dass sie danach wieder aktiv mitarbeiten möchten.

Eine Differenzierung der Maßnahmen gegen die drei Antragsgegner hat die Bundesschiedskommission unterlassen, weil – wie diese selbst ausgeführt haben – keine wesentlichen Unterschiede in der Motivation und der Einstellung zu den Grundsätzen der Partei feststellbar waren.

(Hannelore Kohl)